

Die Kürzung der Arbeitslosenhilfe durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Stand: 05.11.2002)

Im Entwurf des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (BTDrs 15/25 vom 05.11.2002) sind im Rahmen der Arbeitslosenhilfe vor allem die stärkere Anrechnung von Partnereinkommen sowie eine Senkung der Beträge für das so genannte Schonvermögen vorgesehen.

- Der vom Partnereinkommen absetzbare Freibetrag in Höhe des steuerlichen Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 602,92 €/Monat) wird auf 80% des Existenzminimums (2002: 482,33 € monatlich) gekürzt.
- Der bisher vom Partnereinkommen zusätzlich absetzbare Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 25% des Existenzminimums für einen Alleinstehenden (2002: 150,73 € monatlich) wird gestrichen.
- Der Vermögensfreibetrag pro Person (Arbeitsloser, Partner) und Lebensalter sinkt von 520 € auf 200 €. Der Höchstbetrag des Schonvermögens pro Person wird von 33.800 € auf 13.000 € gekürzt. – Für Personen, die bei Inkrafttreten der Neuregelung das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten die bisherigen Vermögensfreibeträge weiter.

Betroffen von diesen massiven Einschnitten sind vor allem kleinere (Haushalts-) Einkommen oberhalb der Schwelle des durchschnittlichen Bedarfs im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt* (Sozialhilfe). Hier schlägt der Kürzungsbetrag der Arbeitslosenhilfe (bis zu rund 270 € monatlich) relativ am stärksten durch.

Die folgenden Beispiele gehen aus von einem Zwei-Personenhaushalt mit gleich hohem Erwerbseinkommen (Steuerklasse IV). Evtl. den Alhi-Anspruch ausschließendes Vermögen ist bei den hier betrachteten Einkommensgruppen eher unwahrscheinlich und wird daher nicht berücksichtigt.

Die Kürzung des anrechnungsfreien Partner-Einkommens um im Einzelfall bis zu 271 € monatlich wird eine (nicht quantifizierbare) Zahl von Mehrpersonenhaushalten mit Alhi-Bezug in die Nähe des oder sogar in den Sozialhilfebedarf abdrängen.

Im unteren Einkommensbereich kann ein Teil der Kürzungen durch einen (höheren) Wohngeldanspruch ausgeglichen werden (Ausnahme: Beispiel 1; hier mindern die Kürzungen in vollem Umfang das verfügbare Haushaltseinkommen). In Beispiel 2 gleicht der höhere Wohngeldanspruch 28% der Alhi-Kürzungen aus; in Beispiel 3 sind es 34% und in Beispiel 4 beträgt der Ausgleich durch höheres Wohngeld 36% der Alhi-Kürzung. Eine Quantifizierung der hierdurch ausgelösten Mehrausgaben von Bund und Ländern findet sich im Gesetzentwurf nicht.

Die Beispiele berücksichtigen bei der Bezifferung des HLU-Bedarfs *nicht* den Freibetrag des erwerbstätigen Partners gem. § 76 Abs. 2a Nr. 1 BSHG in Höhe von 146 € monatlich (halber durchschnittlicher Eckregelsatz). Wird dieser Freibetrag in Rechnung gestellt, so steigt die Sozialhilfe-„Bedarfsschwelle“ entsprechend – mit der Folge, dass die Alhi-Kürzung in allen aufgeführten Beispielen zu Sozialhilfebedürftigkeit führt (in Beispiel 4 läge bereits nach heutigem Recht Sozialhilfebedürftigkeit vor). Dies ist das genaue Gegenteil der Versprechungen in den Wahlprogrammen beider Regierungsparteien wie auch der einschlägigen Passage der Koalitionsvereinbarung.

* Als durchschnittlicher Bedarf (alte Bundesländer) werden die vom ISG (Köln) berechneten Daten (Stand: Juli 2002) zugrunde gelegt. Danach beträgt der durchschnittliche Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt für einen 2-Personenhaushalt monatlich 1.011 €; hiervon entfallen 340 € auf die Kaltmiete.

1. Beispiel
Bruttoeinkommen je Partner 1.500 €/Monat

	Er	Sie	
Bruttoarbeitsentgelt	1.500 €	1.500 €	
Nettoarbeitsentgelt	1.020 €	1.020 €	
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			2.040 €
2002			
Nettoarbeitsentgelt		1.020 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	538 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		834 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	351 €		
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			1.371 €
künftig			
Nettoarbeitsentgelt		1.020 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	538 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		562 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	80 €		
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			1.100 €
(zusätzliche) Alhi-Kürzung	271 €		
Einkommensverlust			271 €
nachrichtlich: HLU-Bedarf			1.011 €

2. Beispiel
Bruttoeinkommen je Partner 1.100 €/Monat

	Er	Sie	
Bruttoarbeitsentgelt	1.100 €	1.100 €	
Nettoarbeitsentgelt	825 €	825 €	
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			1.648 €
2002			
Nettoarbeitsentgelt		825 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	436 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		822 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	433 €		
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			1.258 €
künftig			
Nettoarbeitsentgelt		825 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	436 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		551 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	162 €		
Wohngeld			76 €
Nettoeinkommen zusammen			1.063 €
(zusätzliche) Alhi-Kürzung	271 €		
Einkommensverlust			195 €
nachrichtlich: HLU-Bedarf			1.011 €

3. Beispiel Bruttoeinkommen je Partner 1.000 €/Monat

	Er	Sie	
Bruttoarbeitsentgelt	1.000 €	1.000 €	
Nettoarbeitsentgelt	768 €	768 €	
Wohngeld			0 €
Nettoeinkommen zusammen			1.536 €
2002			
Nettoarbeitsentgelt		768 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	404 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		819 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	404 €		
Wohngeld			19 €
Nettoeinkommen zusammen			1.191 €
künftig			
Nettoarbeitsentgelt		768 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	404 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		547 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	183 €		
Wohngeld			94 €
Nettoeinkommen zusammen			1.045 €
(zusätzliche) Alhi-Kürzung	221 €		
Einkommensverlust			146 €
nachrichtlich: HLU-Bedarf			1.011 €

4. Beispiel Bruttoeinkommen je Partner 900 €/Monat

	Er	Sie	
Bruttoarbeitsentgelt	900 €	900 €	
Nettoarbeitsentgelt	707 €	707 €	
Wohngeld			31 €
Nettoeinkommen zusammen			1.445 €
2002			
Nettoarbeitsentgelt		707 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	376 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		816 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	376 €		
Wohngeld			53 €
Nettoeinkommen zusammen			1.136 €
künftig			
Nettoarbeitsentgelt		707 €	
Arbeitslosenhilfe (ungekürzt)	376 €		
Einkommensfreibetrag (Sie)		544 €	
Arbeitslosenhilfe (gekürzt)	213 €		
Wohngeld			112 €
Nettoeinkommen zusammen			1.032 €
(zusätzliche) Alhi-Kürzung	163 €		
Einkommensverlust			104 €
nachrichtlich: HLU-Bedarf			1.011 €